

**Zulassungssatzung der Universität Ulm
und der Hochschule Biberach für den gemeinsamen, konsekutiven Masterstudiengang
Pharmazeutische Biotechnologie
vom 15.02.2017**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) des Artikel 7 des 3. HRÄG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) des Artikel 14 des 3. HRÄG hat der Senat der Universität Ulm am 24.02.2016 und der Senat der Hochschule Biberach am 02.11.2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Pharmazeutische Biotechnologie“ vergibt die Universität Ulm die an der Universität und der Hochschule zur Verfügung stehenden Studienplätze, deren Anzahl in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen bzw. in einer Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen festgelegt ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Mai, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen im Sinne von § 63 Abs. 2 LHG).

(2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

(4) Der Bewerber übermittelt in schriftlicher Form innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Fristen der Universität Ulm, das ausgefüllte, ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular, die in Abs. 3 vorgesehenen und die im Antragsformular verlangten Unterlagen in einfacher Kopie.

(5) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer einfachen Kopie der amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum beantragten Studiengang setzt einen ersten Hochschulabschluss (i.d.R. Bachelor) oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Studiums mit den in Abs. 2 genannten Prüfungsergebnisse im Studiengang Pharmazeutische Biotechnologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt¹ an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren.

(2) Die Prüfungsergebnisse werden nachgewiesen

- a) durch den Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser, oder wenn noch kein Abschluss vorliegt,
- b) durch die bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen im Studiumumfang von mindestens 140 ECTS mit der Durchschnittsnote 2,8 oder besser oder, wenn der Studiumumfang der Prüfungsleistungen nicht in ECTS nachgewiesen wurde, mit einem vom Zulassungsausschuss als gleichwertig bewerteten Studiumumfang mit der Durchschnittsnote 2,8 oder besser.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird im Rahmen einer Vorauswahl nach dem Grad der Qualifikation gem. § 3 Abs. 2 über die Teilnahme an einem Auswahlgespräch entschieden.

Die Vorauswahl unter den Bewerbern erfolgt aufgrund einer Rangliste nach folgenden Kriterien: Liegt ein Bachelorabschluss vor, ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses maßgebend, ansonsten die Durchschnittsnote aller bis zur Bewerbungsfrist erbrachten studiengangspezifischen Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums. Die beste Note des Bachelorabschlusses bzw. die beste Durchschnittsnote steht an der Spitze der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Unter den vorausgewählten Bewerbern wird in der zweiten Stufe die Zulassungsentscheidung nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs getroffen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Am Auswahlgespräch nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat. Das Auswahlgespräch wird von einem Zulassungsausschuss durchgeführt. Es kann in

¹ Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind z. B. Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Biosystemtechnik, Biomedizin, Pharmazie (Staatsexamen).

deutscher und/oder englischer Sprache erfolgen. Es soll Aufschluss über die Motivation und die Eignung des Bewerbers für das Masterstudium geben. In diesem Gespräch werden daher Inhalt der Bachelorarbeit, fachliche Kompetenz in der pharmazeutischen Biotechnologie sowie Motivation zum Studium erörtert. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Das Gespräch wird in der Regel im Zeitraum Ende Juni/Anfang Juli bzw. Ende Dezember/Anfang Januar an der Universität Ulm oder an der Hochschule Biberach durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden mindestens 4 Wochen vorher durch die Universität Ulm bekannt gegeben. Die Bewerber werden zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.

(3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses führen ein gemeinsames Gespräch mit jedem Bewerber für die Dauer von in der Regel 15 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Über die wesentlichen Fragen des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen. Es müssen im Protokoll Tag, Ort und Zeitpunkt des Gesprächs, die Namen der Mitglieder des Zulassungsausschusses, die Namen der Bewerber, angesprochene Themenbereiche und die Beurteilungen ersichtlich sein. Das Protokoll ist von mindestens zwei Ausschuss-Mitgliedern, die an dem entsprechenden Auswahlgespräch teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Im Protokoll ist die Nichteignung der Bewerber für den Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie zu belegen, sowie Defizite, die zum Ausschluss aus dem Verfahren führen, ausdrücklich zu benennen.

(5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Motivation und Eignung für das Masterstudium auf einer Notenskala von 1 bis 5. Wird ein Auswahlgespräch von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses mit weniger als der Note 4 bewertet, war das Auswahlgespräch nicht erfolgreich und die Zulassung ist zu versagen.

(6) Wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wird der Zulassungsantrag abgelehnt. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn spätestens nach dem nicht wahrgenommenen Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(7) Auf der Grundlage der nach Absatz 5 festgelegten Auswahlnote erstellt der Zulassungsausschuss eine gemeinsame Rangliste. Die beste Note steht an der Spitze der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheiden das Präsidium der Universität und das Rektorat der Hochschule Biberach auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder,
- b) das in § 5 Abs. 5 vorgesehene Auswahlgespräch nicht erfolgreich war oder,

- c) ein Bewerber gemäß § 5 Abs. 6 ohne triftige Gründe nicht zum Auswahlgespräch erschienen ist oder,
- d) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation gem. § 4 nicht zum Auswahlgespräch eingeladen wurden, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid.

(4) Es gilt die Satzung der Universität Ulm über die Zulassung zum Studium, zur Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 11.03.2015. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung zum Studium, zur Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 11.03.2015 unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Dem Zulassungsausschuss gehören jeweils mindestens eine Person der Hochschule Biberach und der Universität Ulm an.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch die Gemeinsame Kommission bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Der Zulassungsausschuss legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung der Auswahlgespräche fest und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/17 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm und der Hochschule Biberach für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang „Pharmazeutische Biotechnologie“ vom 14.12.2010, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 1 vom 24.01.2011, Seite 4-7, außer Kraft.

Ulm, 23.02.2017

Biberach, 15.02.2017

gez.

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm

Prof. Dr.-Ing. Thomas Vogel
Rektor der Hochschule Biberach